



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das
Bundesministerium für Justiz

Zl. 224/88

Postfach 63
1016 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 55	-GE-9
Datum: 30. SEP. 1988	
Verteilt: 30. 9. 1988 Rosny	

zu: GZ. 6984/6-I 1/88

Betrifft: Tiroler Höfegesetz

St. Bauer

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Tiroler Höfegesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die gesonderte Stellungnahme der Tiroler Rechtsanwaltskammer, der auf Grund ihrer Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen besondere Bedeutung zukommt, legen wir dieser Stellungnahme bei.

Der gegenständliche Entwurf, der eine Anpassung der Gesetzeslage an die stark geänderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse bringt, wird prinzipiell begrüßt.

Angeregt werden folgende Ergänzungen oder Änderungen:

§ 15 Abs. 2 wäre nach Ansicht des Rechtsanwaltskammertages wie folgt zu ergänzen:

Miterben, die zur Landwirtschaft erzogen werden oder worden

sind, die Landwirtschaft ausüben oder mehrere Jahre ausgeübt haben, gehen anderen vor.

Nicht nur die Erziehung, sondern auch die tatsächliche Ausübung sollte für diesen Vorzug ein Kriterium sein.

§ 15 Abs. 3 letzter Satz wäre zu ergänzen: ... gibt das höhere Alter den Ausschlag, sofern sie noch nicht das 60. Lebensjahr überschritten haben (übliche Pensionsgrenze).

Die Auswahlkriterien nach § 15 Abs. 4 wären zu ergänzen bzw. zu reihen:

Bleiben nach diesen Auswahlregeln noch immer mehrere Miterben übrig, so hat das Verlassenschaftsgericht denjenigen zum Anerben zu bestimmen, der am ehesten Gewähr für die ordentliche Führung und Erhaltung des Hofes bietet, wobei allfällige Wünsche des verstorbenen Hofeigentümers, dann des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen sind.

Im § 17 Abs. 1 wäre auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß Geschwister lediglich in einen Hofanteil eintreten und wäre die Formulierung wie folgt zu ergänzen:

Treten Geschwister als Miterben ein, so kann die Erbteilung (§§ 20 bis 22) zwischen ihnen, aber auch zwischen ihnen und dem überlebenden Hofmiteigentümer oder dem überlebenden Ehegatten In diesem Fall ist der Hof den Geschwistern, bzw. den Geschwistern und dem überlebenden Hofeigentümer oder dem überlebenden Ehegatten in das gemeinsame Eigentum

Die Ausschließungsgründe sollten auch den berufenen bisherigen Miteigentümer treffen, sodaß § 18 Abs. 1 wie folgt zu formulieren wäre:

Das Verlassenschaftsgericht hat einen berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes oder des erledigten Anteiles auszuschließen,....

Die Ausnahme von der Einbeziehung in den Übernahmewert sollte alle nicht landwirtschaftlichen Unternehmungen, die auf dem Hof betrieben werden, betreffen.

§ 21 Abs. 2, 2. Satz könnte daher wie folgt lauten:

Gewerbliche oder sonstige nicht landwirtschaftliche Unternehmen, die auf dem geschlossenen Hof betrieben werden und wirtschaftlich nicht unbedeutend sind,

Wien, am 14. September 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident



Tiroler Rechtsanwaltskammer
6020 INN S B R U C K , MERANERSTRASSE 3
TELEFON 27067



GZ 265/88

An das
Bundesministerium für Justiz
Justizpalast
1010 WIEN

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfege-
setz geändert wird (JMZ 6.984/6-I 1/88) gibt die Tiroler Rechtsan-
waltskammer hiemit folgende

S t e l l u n g n a h m e

ab:

1. Allgemeines:

Es wird begrüßt, daß die Vorschriften des Tiroler Höfege-
setzes nunmehr dadurch verfassungskonform gestaltet werden
sollen, daß Ungleichheiten zwischen männlichen und weiblichen
Verwandten, ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt wer-
den und die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten zum
Hofeigentümer verbessert wird.

Darüberhinaus wird besonders die Absicht begrüßt, die Be-
stimmungen über die Nachtragserbteilung so zu ändern, daß
die bisher offenkundige Benachteiligung von "weiblichen Erben"
weitgehend vermieden wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

2. 1. Zu § 15 (1) Z. 1:

Statt "zum größten Teil" sollte es wie in Ziffer 2
"zum überwiegenden Teil" heißen. Während "überwiegend"
unmißverständlich schon 51 % entspricht, ist unklar und
damit strittig, wann vom "größten Teil" die Rede ist.

2. 2. Zu § 16 (1) Z 3:

Unklar erscheint der Ausdruck "für die Hofnachfolge vor-
gesehen war". Soll es sich hier um die Absicht des Erb-
lassers handeln, die er gelegentlich zum Ausdruck brachte,

- 2 -

oder die gesetzliche Regelung für den Fall, daß der Nachkomme nicht vorverstorben wäre?

2. 3. Zu § 16 (1) Z. 3:

Schwere Bedenken bestehen gegen die Bestimmung, daß Nachkommen eines vorverstorbenen Nachkommen des Erblassers anderen Miterben vorgehen. Diese Enkelkinder werden üblicherweise im Erbfall noch sehr jung sein, sodaß nicht vorhergesehen werden kann, ob diese jemals an der Übernahme des Hofes interessiert oder dazu geeignet sind. Der gesetzliche Vertreter eines solchen Kindes kann nun einerseits auf das Anerbenrecht für dieses nicht verzichten, andererseits aber stellt sich vielleicht nach zehn und mehr Jahren heraus, daß dieses den Hof nicht übernehmen will oder Ausschließungsgründe hinsichtlich dieser Person vorliegen.

Ist ein (Enkel) Kind Anerbe, ergeben sich Probleme in der Bewirtschaftung auch dann, wenn der überlebende Ehegatte sein Fruchtgenußrecht gem. § 24 (2) nicht in Anspruch nimmt. Es kann von Onkel und Tante des Anerben nicht verlangt werden, daß diese solange den Hof bewirtschaften, bis der Erbe schließlich selbst zur Bewirtschaftung in der Lage ist. Denn in diesem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren müssen sich ja die weichenden Geschwister ihrerseits eine Existenz aufbauen.

Und für den Fall eines Enkelkindes als Anerbe ist einerseits eine Hinausschiebung der Fälligkeit der Abfindungsansprüche um höchstens 3 Jahre zu gering, andererseits kann sogar dieser Zeitraum dadurch verkürzt werden, daß gem. § 17 (3) die Miterben erklären, aus der Gemeinschaft austreten zu wollen und die anderen Miteigentümer nicht bereit sind, diese Anteile zu übernehmen. Andererseits ist aber auch wohl den weichenden Geschwistern nicht zuzumuten, sich etwa bis zur Volljährigkeit eines Kindes mit der Auszahlung des Abfindungsanspruches, der ja zur Schaffung eines Existenz dienen soll, zu gedulden.

Gem. § 15 (3) spielt bei der Auswahl des Anerben das Alter nur subsidiär eine Rolle. Während aber nach Abs. 3 das höhere Alter in Übereinstimmung mit alter Tradition den Ausschlag gibt, erhält nach § 15 (1) Z. 3 der jüngste oder einer der jüngsten Miterben den Vorzug.

§ 15 (1) Z. 3 sollte also zur Gänze entfallen.

2. 4. § 15 (1) Z. 4:

Hier sollte es wie in Z. 1 statt "zum größten Teil" heißen "überwiegenden Teil".

2. 5. Im zweiten Satz ist unklar, ob als "gleiches Verwandtschaftsverhältnis" das nähere oder entferntere anzunehmen ist.

Im übrigen auch hier wiederum der zu vermeidende Ausdruck "zum größten Teil" statt "überwiegend".

2. 6. § 16 (4):

Die Bedenken gegen § 15 (1) Z. 3 gelten vermehrt in diesem Falle, in welchem ohnehin bereits die Verwandten des einen Ehegatten den Vorzug genießen.

2. 7. Zu § 17:

Die Annahme der erläuternden Bemerkungen (Seite 18): "Es bleibt den Miteigentümern aber unbenommen, später einvernehmlich einen anderen als den "berufenen Anerben" als Übernehmer auszuwählen", erscheint durch die Formulierung im Gesetz nicht gedeckt. Diese Möglichkeit sollte aber analog § 15 (1) 2. Satz vorgesehen werden, weil sich eine Änderung in der Person des Anerben als zweckmäßig erweisen kann.

2. 8. Zu § 19 (1):

Aus der im Entwurf gewählten Formulierung des Satzes: "Der Anerbe behält jedoch sein Recht, wenn er seinen Hof, erforderlichenfalls mit Zustimmung seines Miteigentümers, dem Nächstberufenen um den nach § 21 zu ermittelnden Preis überläßt.", ist jedoch die in den Erläuterungen dazu vertretene Ansicht, der erstberufene Anerbe müsse diesfalls seinen gesamten Hof auf den Nächstberufenen übertragen, nicht mit aller Deutlichkeit zu entnehmen. Auch erscheint diese beabsichtigte Regelung doch insofern dann problematisch, wenn der erstberufene Anerbe Miteigentümer eines Hofes ist und der dort Nächstberufene nicht gleichzeitig ebenfalls Miteigentümer dieses Hofes ist. Ist der Miteigentümer gleichzeitig dort Nächstberufener, so müßte der Anerbe lediglich seinen Miteigentumsanteil an den anderen Miteigentümer übertragen, der Miteigentümer würde damit zum Alleineigentümer und muß nicht vom Hof weichen. Wenn aber dieser Miteigentümer des Anerben nicht gleichzeitig der dortige Nächstberufene ist - was denkbar ist - so müßte nach der beabsichtigten Regelung auch dieser Miteigentümer seinen Anteil übertragen, und zwar auf den Nächstberufenen des Anerben. Dies könnte durchaus zu Unstimmigkeiten zwischen diesen Miteigentümern führen.

2. 8. Zu § 18 (1) Z. 1:

Es wird in Tirol bei einem Hof durchschnittlicher Größe eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht möglich sein, wenn der Anerbe nicht selbst Hand anlegt.

2. 9. Zu § 19 (3):

Diese Bestimmung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, systemwidrig und auch nicht praktisch. Im dritten Satz sollte es zur Verdeutlichung heißen "seinen Hof zur Gänze".

- 4 -

2. 10. Zu § 20:

Wenn sich die Miterben mit dem Übernehmer hinsichtlich der Erbteilung einigen, dann sollte das Erfordernis der Genehmigung durch das Verlassenschaftsgericht entfallen. Darüberhinaus wäre zu erwägen, ob nicht die Bestimmung, wonach die übrigen Miterben in Geld abzufinden sind, flexibler gestaltet werden könnte, da besonders in Tirol zweifellos zahlreiche weichende Erben ein Interesse daran haben, anstelle der Auszahlung ihres Abfindungsanspruches in bar einen Bauplatz aus dem zum geschlossenen Hof gehörenden Grundbesitz zu erhalten.

Es könnte daher folgender Satz eingefügt werden:

"Wenn jedoch ein weichender Miterbe den Wunsch äußert, seinen Abfindungsanspruch zur Gänze oder teilweise anstatt in Geld, in Form eines zum geschlossenen Hof gehörigen Bauplatzes zu erhalten, so ist einem solchen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen."

2. 11. Zu § 21:

Grundsätzlich ist der Wert des Hofes so festzusetzen, "daß der Übernehmer wohl bestehen kann." Sehr zu begrüßen ist, daß Gewerbeunternehmen nun nach dem Verkehrswert selbständig zu schätzen sind. Es sollte jedoch klar zum Ausdruck kommen, daß dieser Verkehrswert nicht durch billiges Ermessen gemäß erstem Satz wiederum reduziert werden kann. Denn das Schätzen nach Verkehrswert sagt noch nicht, daß mit diesem Verkehrswert auch das Gewerbeunternehmen in den Wert des Hofes gemäß Abs. 1 einzusetzen ist.

2. 12. Zu §§ 23 und 24:

Da die Berufsausbildung heutzutage oft länger als bis nur zur Volljährigkeit dauert, sollten die Versorgungsansprüche konsequenterweise nicht nur minderjährigen Nachkommen des Erblassers gewährt werden, sondern allen Nachkommen bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit. Durch den vorzeitigen Tod des Erblassers sollen die Berufsaussichten der Nachkommen nicht dadurch geschmälert werden, daß sie mit Eintritt der Volljährigkeit schon einen Beruf ausüben müssen, weil die Versorgungsansprüche erlöschen.

2. 13. Zu Art. II Z. 2 (2):

Der Nebensatz: "ohne vorher über den gesamten Hof durch Rechtsgeschäft unter Lebenden verfügt zu haben" erscheint überflüssig und könnte wegfallen. Hat nämlich der Anerbe vorher also vor Inkrafttreten des Gesetzes über den gesamten Hof verfügt, so ist ja nach Abs. 3 die bisherige Regelung anwendbar und andererseits der Anerbe nicht mehr in der

- 5 -

Lage, weitere Eigentumsübertragungen vorzunehmen.

Innsbruck, am 31. Aug. 1988



FÜR DEN AUSSCHUSS DER
TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER
DER PRÄSIDENT

(DDr. HUBERT FUCHSHUBER)